

Kündigungsrecht

Was ist eine Kündigung ?

Eine Kündigung ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung, die auf die Beendigung eines Vertragsverhältnisses gerichtet ist.

a) Als Willenserklärung wird ein willkürliches, äußeres Verhalten, aus dem auf einen bestimmten Willensinhalt geschlossen werden kann, bezeichnet. Die rechtsgeschäftliche Willenserklärung ist auf eine Begründung, Änderung oder Aufhebung eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses gerichtet.

b) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit nicht der Zustimmung des Vertragspartners. Das Kündigungsrecht ist ein Gestaltungsrecht. Als Gestaltungsrecht bezeichnet man das Recht, durch einseitige Erklärung Rechte bzw. Rechtsverhältnisse zu begründen, zu ändern oder aufzuheben.

c) Die Kündigung wird erst mit Zugang beim Erklärungsempfänger wirksam, d.h., der Erklärungsempfänger ist empfangsbedürftig. Für den Zugang beweispflichtig ist der Kündigende.

- Es genügt, wenn die Willenserklärung in den Machtbereich des Adressaten gelangt ist, selbst wenn sie dieser nicht persönlich erhalten haben soll. Es reicht aus, wenn der Adressat die Möglichkeit hatte, die Erklärung zur Kenntnis zu nehmen, d.h., die Erklärung muß in die Hand einer Person gelangen, die nach den Postvorschriften zur Empfangnahme von Zustellungen für den Adressaten legitimiert ist (OGH 7 Ob63/78, VR 1979, 440).
- Hat der Versicherungsnehmer seine Wohnung geändert, die Änderung dem Versicherer aber nicht mitgeteilt, so genügt die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Versicherer bekannten Wohnung (§10 VersVG). Die Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ohne die Wohnungsänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen wäre. Dies gilt jedoch nicht für vorübergehende Abwesenheiten wie z.B. Urlaub, Präsenzdienst.
- Wird ein eingeschriebenes übersandtes Kündigungsschreiben des Versicherers vom Postzusteller bei Nichtantreffen des Versicherungsnehmers beim Postamt unter gleichzeitiger Hinterlassung einer Benachrichtigung hinterlegt, daß für den Adressaten ein eingeschriebener Brief behoben werden kann, und sendet das Postamt den Brief, da nicht behoben, nach einigen Tagen zurück, so gilt der Brief als nicht zugekommen (OGH 3 Ob 588/57, VersRdSch 1959).
- Hat aber der Empfänger den Zugang der Willenserklärung auch nur fahrlässig vereitelt oder erschwert, so kann er sich nach dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht darauf berufen, von dieser keine Kenntnis erlangt zu haben, sofern er mit der Zusendung derartiger Willenserklärungen rechnen mußte (OGH 3 Ob 53/68, SZ 41/64). In diesem Fall ist daher zu fingieren, daß die Willenserklärung dem Empfänger gegenüber in jenem Zeitpunkt wirksam geworden ist, in welchem sie ihm unter gewöhnlichen Umständen zugegangen wäre (OGH 4 Ob 102/70, SZ 44/1).
- Bei der Hinterlegung eines eingeschriebenen Briefes kommt es für den Zugang grundsätzlich auf den Beginn der Abholungsmöglichkeit beim Hinterlassungspostamt an (OGH 7 Ob 10/85, SZ 58/79). Das gleiche gilt auch für Briefe, die in ein Postfach eingeordnet oder postlagernd bereitgehalten werden.

Kündigungsrecht

Sonderfälle Unfallversicherung

- Schadenfallkündigung und Ablaukkündigung gelten analog zur Sachversicherung

Welche Form muß die Kündigung haben ?

Kündigungen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen (AVB, §8 Abs.3 VersVG, §14 Abs.2 KHVG). Dem gesetzlichen oder vertraglichen Schriftformerfordernis wird grundsätzlich nur mit der eigenhändigen Unterschrift entsprochen. Ältere Versicherungsbedingungen enthalten vielfach noch Bestimmungen, daß Kündigungen mittels eingeschriebenen Briefes vorzunehmen sind. In der Praxis sollte nicht nur der Versicherer, sondern auch der Versicherungsnehmer mittels eingeschriebenen Briefes kündigen, weil der Beweis, daß bzw. daß rechtzeitig gekündigt wurde, dadurch erleichtert wird.

- Ein Telegramm reicht zur Erfüllung der Schriftform nicht aus, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob eine eigenhändige unterschriebene Aufgabedepesche oder etwa nur eine telefonische Aufgabe vorliegt. Dasselbe gilt für ein Fernschreiben, mag es auch den ausgedruckten Namen des Erklärenden aufweisen (OGH 5 Ob 535/85, EvBl 1986/73).

Sonderfälle Krankenversicherung

- Die Krankenversicherung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- Der Versicherungsnehmer kann nach den Musterbedingungen jährlich zum Ende des Versicherungsjahres unter Einhaltung einer ehemals dreimonatigen (alte Verträge) und jetzt einer einmonatigen Frist kündigen. Im Einzelfall sind die dem Vertrag zugrundeliegenden Unternehmensbedingungen zu beachten.
- Bei Vertragsänderungen und Prämien erhöhungen kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats ab Mitteilung dieser Umstände kündigen.
- Kündigt der Versicherungsnehmer den Vertrag hinsichtlich einzelner Personen, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats den Vertrag hinsichtlich der verbliebenen Personen kündigen.
- Der Vertrag endet auch beim Tod des Versicherungsnehmers für die übrigen Versicherten, falls diese den Vertrag nicht binnen 1 Monat unter Nennung eines anderen Versicherungsnehmer weiterführen.
- Der Vertrag endet auch bei Übersiedlung ins Ausland, gegenteiliges kann vereinbart werden.

Was soll die Kündigung beinhalten ?

Aus der Erklärung soll klar hervorgehen, welcher Versicherungsvertrag aus welchem Grund zu welchem Termin gekündigt wird. Eine ordentliche Kündigung enthält folgende Merkmale:

- Absender
- Polizzennummer
- Art der Versicherung: Insbesondere, wenn bei einer Bündelversicherung nicht alle Verträge gekündigt werden sollen bzw können.

Bei einer Bündelversicherung werden mehrere rechtlich selbständige Versicherungsverträge mittels einer Polizze bescheinigt. Jedem der Verträge liegen eigene AVB zugrunde und das Schicksal der einzelnen Verträge ist grundsätzlich voneinander unabhängig. Im Einzelfall können mehrere zusammengefaßte Verträge aufgrund der Vertragsgestaltung aber auch ein gemeinsames rechtliches Schicksal haben (OGH 7 Ob 29/93, VR 1994/348).

Der kombinierte Versicherungsvertrag stellt eine Zusammenfassung bestimmter Risiken aufgrund eines einheitlichen Versicherungsvertrages und einheitlicher AVB dar.

- Kündigungsgrund
- Risiko: Wenn durch einen Versicherungsvertrag mehrere Gegenstände oder Personen versichert sind und nicht hinsichtlich aller Risikowegfall ist.
- Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages, wenn mehrere Termine zur Auswahl stehen. Eine Kündigungserklärung ist so zu verstehen, wie sie der Erklärungsempfänger nach ihrem Wortlaut und Zweck verstehen durfte. Wird in der Kündigung ein bestimmter Endtermin nicht genannt, beendet sie das Vertragsverhältnis zum nächsten zulässigen Termin, wenn nicht aus Wortlaut oder Geschäftszweck der Kündigung eine andere Absicht hervorgeht (OGH 9 Ob A 184, 185/88, WBI 1989, 158).
- Unterschrift bzw. firmenmäßige Unterschrift

An wen ist die Kündigung zu richten ?

Die Kündigung ist an den Vertragspartner zu richten, d.h., der Versicherungsnehmer hat sie an den Versicherer bzw. umgekehrt zu richten. Kündigt der Versicherer mehreren Versicherungsnehmern (z.B. gemeinsam abgeschlossene Versicherungen eines Ehepaares), so muß er jedem gegenüber kündigen, es sei denn, es gibt einen Bevollmächtigten. Kündigt der Versicherer im Zuge eines Konkursverfahrens des Versicherungsnehmer, so ist die Kündigung an den Masseverwalter zu richten.

Wird die Kündigung an den Gemeinschuldner adressiert, ist sie nur unter der Voraussetzung des Zugangs beim Masseverwalter gültig (OGH 7 OB 7/89, VR 1990/179).

Von wem ist die Kündigung zu unterfertigen ?

Die Kündigung ist grundsätzlich vom kündigenden Vertragspartner selbst zu unterfertigen. Es ist jedoch möglich, einen Dritten zu bevollmächtigen, die Kündigungserklärung abzugeben, wobei der Bevollmächtigte sich als Vertreter des Machtgebers (Vertretenen) deklariert, d.h., daß er nicht für sich, sondern für einen anderen handelt.

Steht das Kündigungsrecht mehrerer Personen zu, so können sie nur gemeinsam kündigen, d.h. die Kündigung ist unwirksam, wenn sie nicht von bzw. für alle ausgesprochen wird (Bevollmächtigung).

Ist der Kündigungsberechtigte ein protokolliertes Unternehmen, so macht das Fehlen der Firmenstampiglie bzw. die Nichtanführung der Firma bei der Unterschrift für sich allein die Kündigung nicht ungültig; es muß jedoch inhaltlich eindeutig daraus hervorgehen, daß der Unterzeichner für das Unternehmen handelt.

Wann ist die Kündigung rechtzeitig ?

Ist für die Vornahme der Kündigung eine Frist vorgeschrieben, so muß die Kündigung grundsätzlich vor Ablauf der Frist, d.h. spätestens am letzten Tag der Frist, beim Vertragspartner eintreffen. (Ausnahme: § 3 KSchG, § 5b VersVG; innerhalb der Frist abgesendet).

Fällt der bestimmte letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Karfreitag, so tritt an dessen Stelle, vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarungen, der nächstfolgende Werktag.

In der Praxis ist es ratsam, eine Ablaufkündigung so auszusprechen, daß sie jedenfalls vor dem Ablauftermin dem Vertragspartner zugeht.

Wann endet der Versicherungsschutz ?

- Bei der Kündigung mit sofortiger Wirkung endet der Versicherungsschutz mit Zugang der Kündigung beim Vertragspartner.
- Bei Kündigung auf den Schluß der laufenden Versicherungsperiode endet der Versicherungsschutz mit dem Schluß der laufenden Versicherungsperiode.
- Bei Kündigung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat endet der Versicherungsschutz mit Ablauf eines Monats ab Zugang der Kündigung g.

Was geschieht mit einer fehlerhaften Kündigung ?

Der Versicherer hat eine fehlerhafte Kündigung immer zurückzuweisen (aus Beweisgründen eingeschrieben, wenn zur Fristwahrung notwendig, auch vorab per Fax).

- Der Versicherer hat unvollständige, formunwirksame, verfrühte oder aus anderen Gründen ungültige Kündigungen zurückzuweisen, sobald er deren Mangel bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt erkannt hat, da er andernfalls die Kündigung gegen sich gelten lassen muß (OGH 7 Ob 79/72, ZVR 1974/72).
- Dies gilt auch dann, wenn dem Versicherungsnehmer das Fehlen von Kündigungsgründen bekannt war. Anders zu beurteilen ist nur der Fall der arglistigen Irreführung, also der Vertäuschung eines Sachverhalts, der einen Kündigungsgrund darstellen würde (OGH 7 Ob 17/94, VR 1994/352).
- Sittenwidrig ist die Nichtzurückweisung einer unwirksamen Kündigung durch einen Versicherer ohne unnötigen Verzug, wenn dadurch der Versicherungsnehmer um die Möglichkeit einer zeit- und formgerechten Vertragsauflösung kommt (OGH 3 Ob 221/55, JBI 1955,451).

Grundsätzlich ist entscheidend, was dem Versicherer im Einzelfall möglich und zumutbar ist. Bei offenkundiger Unwirksamkeit wird die Frist kürzer bemessen sein als bei einem komplizierten Sachverhalt, der eine eingehende Überprüfung erfordert. Eine Zurückweisung nach mehr als einem Monat wird in der Regel jedenfalls schon eher als zu spät qualifiziert werden; in einfachen Fällen kann aber eine wesentlich schnellere Zurückweisung erforderlich sein.

Der Versicherungsnehmer muß nicht damit rechnen, daß organisatorische Gründe die Beantwortung

seines Kündigungsschreibens verhindern oder über das gebührende Maß verzögern würden, da von einer zeitgemäßen Büroorganisation auszugehen ist. Ist abzusehen, daß eine Entscheidung über die Zurückweisung einer Kündigung nicht prompt getroffen werden kann, so wird dem Versicherungsnehmer unverzüglich mitgeteilt werden müssen, daß vorläufig eine abschließende Stellungnahme nicht möglich ist, welche so rasch als möglich nachgeholt werden muß.

In der Praxis sollte der Versicherer jede Kündigung eines Versicherungsvertrages vordringlich behandeln, um sich nicht der Gefahr einer verspäteten Zurückweisung auszusetzen

Kündigungsrecht

Antragsbindungsfrist

Lange Bindungsfristen lassen einerseits den Versicherungsnehmer lange Zeit über die Annahmetauglichkeit seines Angebotes im ungewissen, andererseits beginnt der Versicherungsschutz erst mit Zustandekommen des Vertrages, sodaß der Versicherungsnehmer möglicherweise einen langen versicherungsfreien Zeitraum überbrücken muß.

Der Versicherungsnehmer ist an seinen Antrag, welchen er dem Versicherer auf einem vom Versicherer verwendeten Formblatt für Versicherungsschutz stellt, 6 Wochen gebunden (§ 1a Abs. 1 Z 1 VersVG). Diese Frist bedeutet eine Konkretisierung des § 6 Abs. 1 Z 1 KSchG.

Wird der Antrag nicht auf einem Formblatt des Versicherers gestellt, so gelten die Bestimmungen des § 862 ABGB sowie § 6 Abs. 1 Z 1 KSchG (nur Verbraucher).

Eine Verlängerung der Antragsbindungsfrist ist nur rechtswirksam, wenn sie im einzelnen ausgehandelt wurde. Wird einseitig im Antrag oder formularmäßig eine längere Bindungsfrist vereinbart, so gilt die gesetzlich zulässige Höchstfrist.

Nach Ablauf der Frist ist es dem Versicherungsnehmer möglich, vom Antrag zurückzutreten, bzw. bei Annahmeerklärung durch den Versicherer (Erhalt der Police) den Vertrag aufzulösen. Für Anträge, welche vor dem 1. Jänner 1995 erklärt worden sind, gilt diese Regelung nicht.

Kündigungsrecht

Inhaltliche Abweichungen zwischen Antrag und Versicherungspolize

Wenn die Annahmeerklärung des Versicherers bzw. die Police nicht mit dem Antrag bzw. dem Vereinbarten übereinstimmt, würde nach den allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechtes Dissens vorliegen. Das VersVG sieht bedeutsame Besonderheiten vor, sodaß der Versicherer von im Antrag gemachten Vereinbarungen abweichen kann, wenn er gewissen Hinweispflichten, welche nach strengen Regeln auszulegen sind, nachkommt (Billigungsklausel).

Gemäß § 5 Abs. 1 -3 VersVG ist der Versicherer verpflichtet, inhaltliche Änderungen zwischen Antrag und Police zu kennzeichnen, wobei den Versicherer besondere Hinweispflichten (inhaltliche Abweichungen, Einspruchsfrist) treffen. Genügt der Versicherer den Hinweispflichten (§ 5 Abs. 2 VersVG), kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Empfang der Versicherungspolize schriftlich widersprechen bzw. vom Antrag zurücktreten. Ein solcher Hinweis könnte etwa folgendermaßen lauten:

"An den rot kenntlich gemachten Stellen weicht die Polizza vom Antrag ab. Wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Empfang der Polizza schriftlich widersprechen, gelten die Abweichungen als genehmigt".

Hat der Versicherer den Hinweispflichten nicht genügt (§ 5 Abs. 3 VersVG) so ist die Abweichung für den Versicherungsnehmer unverbindlich und der Inhalt des Antrages als vereinbart anzusehen.

Als Ausnahme dieser Regelung ist die Hagelversicherung zu erwähnen, bei der die Widerspruchsfrist des Versicherungsnehmers bis auf eine Woche herabgesetzt werden kann (§ 115a Abs. 2).

Weiters weist § 5 Abs. 4 im VersVG darauf hin, daß eine Irrtumsanfechtung des Vertrages weiterhin möglich ist. Eine Vereinbarung, durch die der Versicherungsnehmer auf die Irrtumsanfechtung verzichtet, ist ungültig.

Eine Abweichung liegt z.B. vor,

- wenn aus der Beantwortung von Gefahrfragen im Antrag Risikobegrenzungsklauseln oder Sicherheitsvorschriften gebildet werden (OGH Rv II 25/19).
- wenn statt der beantragten Jahresprämie Vierteljahresprämien in der Polizza aufgenommen wurden (OGH 3 Ob 139/60, VersR 1961, 476).
- wenn in der Polizza andere als im Antrag beschriebene Sicherungen gefordert werden (OLG Bc II 205/20; VerVVers 1921, 78/21).

Kündigungsrecht

Abschluß des Versicherungsvertrages

In der Praxis wird ein Vertragsabschluß dadurch eingeleitet, daß der Versicherungsnehmer ein Antragsformular unterfertigt. Dem Versicherungsnehmer ist unverzüglich eine Antragskopie auszuhändigen (§5b Abs.1). Weiters müssen dem Versicherungsnehmer vor Abgabe seiner Vertragserklärung (Antragsunterzeichnung) die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit sie nicht im Antrag bestimmt ist, ausgehändigt werden (§5b Abs. 2).

Werden diese Bedingungen (Obliegenheit des Versicherers) nicht erfüllt, so hat der Versicherungsnehmer ein 14-tägiges Rücktrittsrecht, wobei die Rücktrittsfrist erst zu laufen beginnt, wenn dem Versicherungsnehmer die Polizza und die Versicherungsbedingungen ausgehändigt worden sind und er über sein Rücktrittsrecht belehrt worden ist. Zur Rechtswirksamkeit bedarf der Rücktritt der Schriftform.

Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang der Polizza, der Versicherungsbedingungen und einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Für Verträge mit einer Vertragslaufzeit von weniger als 6 Monate gilt das Rücktrittsrecht nicht (§ 5b Abs. 3).

Versicherungsverträge werden im Regelfall unter Zugrundelegung der Versicherungsbedingungen geschlossen. Diese Versicherungsbedingungen regeln im Gegensatz zu normalen Vertragsbeziehungen nicht bloß Nebenpunkte des Vertrages, sondern sie umschreiben auch den eigentlichen Vertragsgegenstand selbst. Nur nach Lektüre der darin vorgenommenen Risikoumschreibung und Risikoausschlüsse weiß der Kunde, wofür er nun wirklich

Versicherungsdeckung erhält.

Nach derzeit herrschender Meinung besteht jedoch für den Versicherer keine Pflicht, dem Versicherungsnehmer schon vor Vertragsabschluß Versicherungsbedingungen auszuhändigen. In der Regel werden die Bedingungen dem Versicherungsnehmer mit der Polizza ausgehändigt. In Zukunft wird sich der Versicherungsnehmer immer weniger darauf verlassen können, dass die Versicherungsbedingungen das enthalten, was bei derartigen Verträgen allgemein üblich vereinbart wird. Vor diesem Hintergrund sieht § 5b Abs. 2 vor, daß der Versicherungsnehmer vom Vertrag zurücktreten kann.

Die verlängerte Rücktrittsfrist gegenüber § 3 KSchG soll dem Versicherungsnehmer das Studium und die Beurteilung der Versicherungsbedingungen und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unter eventueller Beiziehung eines sachkundigen Rates ermöglichen.

Aus der Zahlung des Versicherungsnehmers kann nicht ein Verzicht auf den Vertragsrücktritt abgeleitet werden, da es häufig vorkommt, daß der Versicherungsnehmer der 14-tägigen Frist zur Prämienzahlung (§ 38 VersVG) nachkommt, mangels Übersendung der Bedingungen bzw. Belehrung über das Rücktrittsrecht aber die Rücktrittsfrist noch gar nicht zu laufen begonnen hat. Auch kann der Versicherer aus einer fahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit keine Rechte ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer die Versicherungsbedingungen nicht ausgehändigt wurden.

Die Bestimmungen über den Rücktritt orientieren sich an § 3 KSchG. Das darin vorgesehene Rücktrittsrecht bei Haustürgeschäften bleibt neben dem Rücktrittsrecht gemäß § 5b Abs. 2 weiterhin auch bei Versicherungsverträgen bestehen

Kündigungsrecht

Kündigung wegen gesetzlicher Obliegenheitsverletzung

Vertragliche Obliegenheiten sind Verpflichtungen des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten, die durch allgem eine oder besondere Versicherungsbedingungen vereinbart werden. Die Verletzung dieser Obliegenheiten berechtigt unter bestimmten Voraussetzungen das Versicherungsunternehmen, den Vertrag zu kündigen.

Die Obliegenheiten sind in drei Bereiche aufzugliedern, und zwar

- a) Obliegenheiten, die vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen sind.
- b) Obliegenheiten, die nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen sind.
- c) Gemeinsame Bestimmungen.

Ad a) Bei schuldhafter Verletzung einer Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalles, die zur Leistungsfreiheit des Versicherers führt, ist der Versicherer grundsätzlich berechtigt, den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Bei einer unverschuldeten Verletzung jedoch tritt die Rechtsfolge (Kündigung) nicht ein. Kündigt der Versicherer innerhalb der Frist nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht mehr berufen (§ 6 Abs. 1 VersVG).

Daraus ergibt sich, daß der Versicherer schon bei leicht fahrlässiger Verletzung ein Kündigungsrecht hat bzw. sich auf die Leistungsfreiheit berufen kann, auch wenn kein oder nur ein geringer Einfluß der

Obliegenheitsverletzung auf die Leistung des Versicherers besteht.

Durch § 6 Abs. 1a VersVG wird dieses Prinzip jedoch vernünftigerweise abgeschwächt. Wird eine prämiensrelevante (Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie) Obliegenheit verletzt, so tritt Leistungsfreiheit nur im Verhältnis ein, indem die vereinbarte Prämie hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt (z.B.: Verwendungszweck bei einem KFZ; versichert als PKW ohne besondere Verwendung, betrieben als Taxi). Würde jedoch das Versicherungsunternehmen das höhere Risiko auch gegen eine höhere Prämie nicht versichern, so ist § 6 Abs. 1a, 1. Satz nicht anwendbar und es tritt, Verschulden vorausgesetzt und soweit nicht andere Bestimmungen eingreifen (insbesondere § 6 Abs.2), die vereinbarte Leistungsfreiheit in voller Höhe ein.

Bei Verletzung von Obliegenheiten, die weder prämiens-, noch riskorelevant sind (schlichte Obliegenheiten), ist Leistungsfreiheit nur gegeben, wenn die Verletzung auf Vorsatz beruht.

Bei vorbeugenden Obliegenheiten, die dem Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung einer Gefahr oder zur Verhütung einer Gefahrerhöhung auferlegt worden sind (riskorelevante Obliegenheiten), kann sich der Versicherer nicht auf die vereinbarte Leistungsfreiheit berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder keinen Einfluß auf den Umfang der Versicherungsleistung haben (§ 6 Abs. 2 VersVG). Weiters sind bei Verletzung einer vorbeugenden Obliegenheit sowohl das Verschulden, als auch die Kausalität der Obliegenheitsverletzung Voraussetzung der Leistungsfreiheit. Der Kausalitätsgegenbeweis ist vom Versicherungsnehmer zu führen, es gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Bei schlichten Obliegenheiten ist der Kausalitätsgegenbeweis nicht möglich, da nur das subjektive Risiko des VN (Vertragsgefahr) zählt. Bei Überschneidungen mit § 6 Abs. 1a 1.Satz steht dem Versicherer der Kausalitätsgegenbeweis nach § 6 Abs. 2 zu. Mißlingt dieser, tritt Leistungsfreiheit nur nach der Verhältnismäßigkeit in Kraft.

Bei vertraglich vereinbarten Obliegenheiten müssen auch die Verletzungsfolgen vertraglich vereinbart sein. An die Klarheit dieser Vereinbarung sind strengste Anforderungen zu stellen (OGH 7 Ob 18/90, VersE 1477=VersRdSch 1990/226).

Enthalten die AVB eine Verhaltensordnung, die in Ihrem Inhalt nach eine Obliegenheit ist, muß sie im Hinblick auf die Unabdingbarkeitsbestimmung des §15a auch dann nach §6 beurteilt werden, wenn sie als Risikoausschluß konstruiert ist (verhüllte Obliegenheit) (OGH 7 Ob 6/87; VersRdSch 1987/74).

Obliegenheitsverletzungen eines Mitversicherten machen zwar ihm gegenüber leistungsfrei, wirken aber nicht gegenüber dem Versicherungsnehmer (OGH 7 Ob 22/79; SZ 52/92). Obliegenheitsverletzungen eines Gesellschafters einer OHG wirken auch für die anderen (OGH 7 Ob 36/79; SZ 52/112).

Die Nachholung einer Obliegenheit ist für die Leistungsfreiheit ohne Belang, wenn die Folgen der Obliegenheitsverletzung nicht mehr beseitigt werden können (OGH 7 Ob 34/79; SZ 52/108).

Die Kündigungspflicht der Versicherung gem §6 Abs.1 VersVG ist für die Leistungsfreiheit dann ohne Bedeutung, wenn die Versicherung von der Obliegenheitsverletzung erst nach dem Versicherungsfall erfahren hat oder bei vorheriger Kenntnis die Monatsfrist zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles noch nicht abgelaufen war (OGH 7 Ob 14/93; Vers R 1994/627).

Für Obliegenheiten gemäß § 6 Abs. 2 VersVG haftet nach dem Verkauf und der Übergabe des Fahrzeuges der Erwerber (OGH 7 Ob 72/72; SZ 45/34).

Ad b) Aus der Verletzung von Obliegenheiten, die nach Eintritt des Versicherungsfalles (sekundäre Obliegenheiten) zu erfüllen sind, läßt sich für den Versicherer kein Kündigungsrecht ableiten (§6 Abs.

3 VersVG). Die gesetzlichen wie auch vertraglichen Bestimmungen über die Kündigung im Versicherungsfall können selbstverständlich angewendet werden.

Eine vereinbarte Leistungsfreiheit bei Verletzung einer sekundären Obliegenheit tritt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ein, nicht jedoch bei leichter Fahrlässigkeit. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, sofern die Verletzung die Feststellung des Versicherungsfalles oder des Leistungsumfanges oder den Leistungsumfang selbst nicht beeinflusst hat. Nur wenn mit Schädigungs- oder Verschleierungsabsicht gehandelt wurde, besteht völlige Leistungsfreiheit, wobei kein Kausalitätsgegenbeweis möglich ist.

Eine nur in einem unwesentlichen Punkt falsche Schadenanzeige schadet nicht (OGH 7 Ob 73/69; VersRdSch 1970/285).

Der Aufklärungspflichtige ist gehalten, allenfalls auch gegen das eigene Interesse zu handeln (OGH 7 Ob 25/93; VersRdSch 1994/333).

Die Verweigerung der Blutabnahme stellt eine Verletzung der Aufklärungspflicht dar (OGH 7 Ob 179/73; ZVR 1974/119).

Vorsatz iSd § 6 Abs. 3 VersVG heißt nicht, daß der VN den wahren Sachverhalt gerade der VU gegenüber verschleiern wollte. Es genügt vielmehr, daß die Handlung überhaupt vorsätzlich gesetzt wurde, gleichgültig, welchem Motiv der Vorsatz entsprang (OGH 7 Ob 72/69; ZVR 1970/41).

Ad c) § 6 Abs. 4 VersVG regelt, daß eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer vom Vertrag zurücktreten kann, wenn eine Obliegenheitsverletzung begangen wird, unwirksam ist. Wird der Vertrag gekündigt, gebührt dem Versicherer die Prämie für die bis zur Auflösung des Vertrages verstrichene Laufzeit. Für Verträge, welche vor dem 1.1.1995 abgeschlossen wurden, gebührt dem Versicherer die Prämie bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode. Wird die Kündigung erst in der nächsten Versicherungsperiode wirksam, gebührt dem Versicherer die Prämie bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses. Eine Dauerrabattrückforderung kann vom Versicherer gestellt werden, ebenso eine mögliche Konventionalstrafe (Geschäftsgebühr).

Bei einer fahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit, kann der Versicherer nur kündigen, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde, in der die Obliegenheiten mitgeteilt werden, ausgehändigt worden sind (§ 6 Abs. 5 VersVG). In der Rechtsschutzversicherung ist der Versicherer verpflichtet, bei Geltendmachung eines Deckungsanspruches den Versicherungsnehmer über seine Pflichten und Obliegenheiten zu informieren, da er sonst ebenfalls aus der Verletzung keine Rechte ableiten kann.

Den Versicherer trifft die Beweispflicht hinsichtlich der Obliegenheitsverletzung. Der Versicherungsnehmer kann dann den Gegenbeweis führen mittels Entschuldigungsbeweis, Kausalitätsgegenbeweis und allenfalls auch den Beweis, daß der Versicherer das Klarstellungserfordernis verletzt hat. Bedingungsgemäße Risikoausschlüsse, die in Wirklichkeit Obliegenheiten darstellen, werden als verhüllte Obliegenheiten bezeichnet, und unterliegen ebenfalls den Regelungen des § 6 VersVG.

Kündigungsrecht

Versicherungsdauer und automatische Vertragsverlängerung

a) Versicherungsverträge mit bestimmter Dauer

Für Versicherungsverträge, welche auf eine bestimmte Dauer abgeschlossen worden sind, ist eine Vereinbarung, nach der ein Versicherungsverhältnis stillschweigend um mehr als ein Jahr verlängert wird, nichtig (§ 8 Abs. 1 VersVG). Daraus folgt, daß eine stillschweigende Verlängerung nach Ablauf eines Vertrages um jeweils ein Jahr rechtsgültig ist, sofern der Versicherungsnehmer nicht unter Einhaltung der jeweiligen Kündigungsfrist den Vertrag aufgelöst hat.

Für Verbraucher im Sinne des KSchG gilt diese Regelung jedoch nur eingeschränkt, da nach § 6 Abs. 1 Z. 2 KSchG, das Versicherungsunternehmen den Versicherungsnehmer über den Ablauf des Versicherungsvertrages und das damit verbundene Kündigungsrecht informieren sollte. Der zeitliche Rahmen für diese Information muß so gewählt sein, daß der Versicherungsnehmer die Kündigungsfrist auf jeden Fall noch einhalten kann. Informiert das Versicherungsunternehmen den Versicherungsnehmer (Verbraucher) nicht, kann der Versicherungsnehmer den abgelaufenen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit kündigen. Auch eine bereits bezahlte Prämie, welche z.B. durch einen Einziehungsauftrag automatisch vom Konto des Kunden abgebucht wurde, stellt keine schlüssige Erklärung des Versicherungsnehmers dar, daß er den Vertrag weiterführen wollte.

Die der VU obliegende Verpflichtung, unwirksame Kündigungen jeder Art alsbald zurückzuweisen, gilt sowohl für verspätet als auch verfrühte Kündigungen (OGH 7 Ob 10/90; VersRdSch 1990/222).

Die nicht rechtzeitige Zurückweisung einer aus welchem Grunde auch immer unwirksamen Kündigung ist als Zustimmung zu der vorzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses oder als Verzicht auf die Geltendmachung der aus der Verspätung abzuleitenden Rechtsfolgen anzusehen (OGH 7 OB 10/90; VersRdSch 1990/222).

b) Versicherungsverträge mit unbestimmter Dauer

Versicherungsverträge auf unbestimmte Dauer können von beiden Seiten nur auf den Schluß der laufenden Versicherungsperiode gekündigt werden (§ 8 Abs. 2 VersVG), wobei die Kündigungsfrist für beide Partner gleich sein muß (zwischen ein und drei Monaten). Ein Verzicht auf das Kündigungsrecht bis zu einer Dauer von zwei Jahren ist zulässig.

Zu beachten sind hierbei jedoch die Sonderregelungen in der Lebens- und Krankenversicherung. In der Lebensversicherung kann der Versicherungsnehmer jederzeit auf den Schluß der laufenden Versicherungsperiode kündigen (§ 165 Abs. 1 VersVG). In der Krankenversicherung ist das Kündigungsrecht des Versicherungsunternehmens nach § 8 Abs. 2 VersVG durch den § 178i Abs. 2 und 3 beschränkt, so daß für das Versicherungsunternehmen nur eine Kündigung in der Krankengeldversicherung und in der Gruppenversicherung zulässig ist (z.B. aufgrund von Vertragsbestimmungen oder für den Versicherungsfall). Das Recht des Versicherungsunternehmens, eine Kündigung aus wichtigem Grund auszusprechen (Obliegenheiten nach § 6, Prämienverzug nach § 39 und unverschuldeter Verletzung der Anzeigepflicht nach § 41), bleibt unberührt.

c) Verbraucherverträge mit einer Dauer von mehr als drei Jahren

Verbraucher im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziffer 2 KSchG sind Personen, welche in Ihrer rechtsgeschäftlichen Handlung nicht als Unternehmer tätig werden. Verbraucher können ein Versicherungsverhältnis, welches auf einen Zeitraum von mehr als drei Jahren abgeschlossen ist, zum Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündigen (§ 8 Abs. 3). Dies gilt jedoch nur für Verträge, welche ab dem 1. April 1994 abgeschlossen wurden. Versicherungsverträge, die vor diesem Termin abgeschlossen worden sind können mit einer 6-monatigen Kündigungsfrist erstmals zum 1.1. 2000 auf die darauffolgende Hauptfälligkeit gekündigt werden.

Zu beachten ist jedoch, daß das Versicherungsunternehmen gewährte Vorteile aufgrund der längeren Vertragsdauer, insbesondere Prämiennachlässe, rückfordern kann (Dauerrabattrückforderung,

Vorausbonus, etc.)

d) Sonderregelung für die KFZ-Haftpflichtversicherung

Die Laufzeit von KFZ-Haftpflichtversicherungsverträgen ist seit 1.8.1987 gesetzlich geregelt. Sie endet, wenn sie

- mit einem Monatsersten, 0 Uhr, begonnen hat, ein Jahr nach diesem Zeitpunkt.
- zu einem anderen Zeitpunkt begonnen hat, mit dem nächstfolgenden Monatsersten, 0 Uhr, nach Ablauf eines Jahres,

es sei denn, es wurde eine kürzere Laufzeit vereinbart (§ 14 Abs. 1 KHVG).

Auch in der KFZ-Haftpflichtversicherung gilt die stillschweigende Verlängerung des Vertrages um ein Jahr, sofern dieser nicht rechtzeitig vor Ablauf gekündigt wurde.

Die Regelung des § 6 Abs. 1 Z.2 KSchG (Informationspflicht des Versicherungsunternehmens über den Ablauf des Vertrages und dessen Kündigungsmöglichkeit) gelten hier nicht, da das Kündigungsrecht nicht auf einer vertraglichen Vereinbarung, sondern unmittelbar auf dem Gesetz beruht.

Kündigungsrecht

Konkurs

a) Konkurs des Versicherungsunternehmens

Bei Konkurs des Versicherungsunternehmens endet das Versicherungsverhältnis mit Ablauf eines Monats seit Konkurseröffnung. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt es der Konkursmasse gegenüber wirksam (§ 13 VersVG). Forderungen aus Versicherungsverträgen (z.B. unerledigte Schadenfälle) gehen den übrigen Konkursforderungen vor.

b) Konkurs des Versicherungsnehmers

Bei Konkurs des Versicherungsnehmers kann sich das Versicherungsunternehmen die Befugnis ausbedingen, das Versicherungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zu kündigen (§ 14 VersVG). Der Masseverwalter kann zwischen Vertragserfüllung und Rücktritt vom Vertrag wählen, wobei die Erklärung des Masseverwalters nicht fristgebunden ist, d. h., er kann während der ganzen Dauer des Konkursverfahrens diese Erklärung abgeben.

Ein Rücktritt des Versicherungsnehmers selbst kommt nur im Schuldenregulierungsverfahren (Privatkonkurs) in Frage, sofern dem Versicherungsnehmer die Eigenverwaltung überlassen wurde (anstelle des Masseverwalters tritt der Schuldner).

Versicherungsverträge sind im Konkurs des VN wie von beiden Teilen noch nicht erfüllte Verträge gem. § 21 KO zu behandeln (OGH 5 Ob 312/84; SZ 58/190).

Kündigungsrecht

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluß des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, welche für die Übernahme des Versicherungsschutzes (der Gefahr) erheblich sind, anzuzeigen (§ 16 Abs. 1 VersVG). Dies bedeutet, daß die vorvertragliche Anzeigepflicht nicht nur bei Antragstellung, sondern auch bis zum Zustandekommen des Vertrages zu erfüllen ist (Zustellung der Polisse). Der Versicherungsnehmer hat nur ihm bekannte Umstände anzuzeigen, welche nach Antragstellung, aber noch vor Antragannahme auftreten (z.B. Eintritt des Versicherungsfalles, Berufswechsel in der Unfallversicherung, etc.).

Erheblich sind Umstände, die die Annahmeentscheidung des Versicherers beeinflussen (z.B. Annahme nur gegen erhöhte Prämie oder überhaupt keine Annahme des Antrages). Antragsfragen gelten im Zweifel immer als erheblich.

Wurde die Beantwortung eines erheblichen Umstandes vom Versicherungsnehmer unterlassen, kann das Versicherungsunternehmen auch schon bei leichter Fahrlässigkeit vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt auch, wenn sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat (§ 16 Abs. 2 VersVG).

Bei nicht ausdrücklich und genau umschriebenen Antragsfragen, welche für die Risikobeurteilung des Versicherers trotzdem von Bedeutung sind, kann der Versicherer nur zurücktreten, wenn die Anzeige dieser Gefahrenumstände vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassen wurde (§16 Abs. 3 VersVG). Umstände nach denen nicht ausdrücklich gefragt wurde, können nur im Falle arglistiger Verschweigung zum Rücktritt des Versicherers führen (§ 18 VersVG).

Der Rücktritt durch das Versicherungsunternehmen ist ausgeschlossen, wenn es den nicht angezeigten Umstand kannte. Auch bei schuldloser Verletzung kann das Versicherungsunternehmen nicht zurücktreten (§ 16 Abs. 3, § 17 Abs. 2 VersVG). Das Versicherungsunternehmen kann aber in solchen Fällen eine Berichtigung des Vertrages vornehmen (§ 41 Abs. 1 VersVG) und dementsprechend eine höhere Prämie verlangen. Ein Rücktritt für den Versicherer wäre jedoch auch noch denkbar, und zwar dann, wenn er das erhöhte Risiko nach den für den Geschäftsbetrieb maßgebenden Grundsätzen nicht versichert. Hierbei muß der Versicherer jedoch unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündigen (§ 41 Abs. 2 VersVG).

Bei schuldhafter Verletzung kann das Versicherungsunternehmen innerhalb eines Monats ab Kenntnis vom Vertrag zurücktreten, wobei das Versicherungsunternehmen ein Klarstellungserfordernis (Erklärung über den Rücktrittsgrund) trifft (§ 20 Abs. 1 VersVG).

Der Rücktritt des Versicherungsunternehmens führt jedoch zu keiner Rückabwicklung des Vertrages, sondern der Versicherer kann sich die Prämien bis zum Kündigungstermin behalten (§ 40 VersVG), führt aber zur Leistungsfreiheit des Versicherers im Versicherungsfall. Ist dieser bereits eingetreten, gilt beim Rücktritt des Versicherungsunternehmens jedoch neben dem Verschuldenserfordernis des Versicherungsnehmers auch noch die Kausalität (Zusammenhang zwischen Verletzung der Anzeigepflicht und Einfluß dieser auf den Schadensfall) (§ 21 VersVG) und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach § 6 Abs. 2 VersVG.

Das Recht des Versicherungsunternehmens, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrenumstände anzufechten, bleibt jedoch unberührt (§ 22 VersVG). Ein Kausalitätsgegenbeweis ist nicht möglich, das Versicherungsunternehmen muß den Beweis der Arglist erbringen.

In der Lebens- und Krankenversicherung kann eine Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nur innerhalb von drei Jahren seit Abschluß des Vertrages zurücktreten (§ 163 (LV) und § 178k (KV) VersVG). Das Rücktrittsrecht wegen arglistiger Verletzung der Anzeigepflicht bleibt jedoch bestehen. Wurde in der Lebensversicherung ein unrichtiges Alter angegeben, reduziert sich die Leistung im Verhältnis der dem tatsächlichen Alter entsprechenden Prämie zur eingehobenen Prämie (§ 162

VersVG).

Hat die VU, obwohl der Versicherte eine an ihn gestellte Frage nicht beantwortet, trotzdem den Versicherungsvertrag vorbehaltlos abgeschlossen, so gibt sie damit zu erkennen, daß sie auf die Beantwortung dieser Frage keinen Wert legt. Sie kann sich daher in Folge auf diesen gefahrenerheblichen Umstand nicht mehr berufen (OGH 7 Ob 43/86; VersRdSch 1987/89).

Die Verletzung einer bloßen Formalverpflichtung, die ohne rechtliche Konsequenz ist, kann eine Leistungsfreiheit der VU nicht begründen (OGH 7 Ob/28/87; ZVR 1988/116).

Kündigungsrecht

Gefahrenerhöhung während der Vertragslaufzeit

Gefahrenerhöhende Umstände sind dem Versicherungsunternehmen unverzüglich anzuzeigen (§ 23 Abs. 2 VersVG).

Voraussetzung für eine Gefahrenerhöhung ist die Erheblichkeit und die potentielle Dauer der Gefahr:

- Erheblich ist eine Gefahrenerhöhung dann, wenn sich diese auf eine für den Versicherer ungünstigen Weise ändert. Auch Erhöhungen der Vertragsgefahr bedeuten eine Gefahrenerhöhung.
- Die potentielle Dauer beeinflusst die Gefahrenerhöhung insofern, daß diese nur vorliegt, wenn die Gefahren auf ein höheres Niveau steigt und sich auf diesem stabilisiert.
- Kurzfristige Gefahrenerhöhungen (z.B. einmaliges Überladen eines Autos, Fahrt mit defektem KFZ in Werkstätte) bewirken keine Konsequenzen.

Wird eine vom Versicherungsnehmer vorgenommene oder gestattete Gefahrenerhöhung dem Versicherungsunternehmen nicht unverzüglich angezeigt, kann dieses das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen (§ 24 Abs. 1 VersVG). Bei unverschuldeter Anzeigenunterlassung, ist eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

Kündigt der Versicherer nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Gefahrenerhöhung, erlischt das Kündigungsrecht, ebenso, wenn der Versicherungsnehmer wieder den ursprünglichen Zustand herstellt (§ 24 Abs. 2 VersVG).

Im Versicherungsfall wäre das Versicherungsunternehmen bei einer verschuldeten Gefahrenerhöhung leistungsfrei, nicht jedoch, wenn das Versicherungsunternehmen die Kündigungsfrist verstreichen hat lassen (§ 25 Abs. 3 VersVG). Bei unverschuldeter Verletzung bleibt die Leistungsverpflichtung bestehen, ausgenommen der Versicherungsfall ist später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eingetreten, in dem die Anzeige der Gefahrenerhöhung dem Versicherungsunternehmen hätte zugehen müssen.

Tritt eine Gefahrenerhöhung ohne Willen des Versicherungsnehmers ein, so hat dieser dem Versicherungsunternehmen unverzüglich Anzeige zu erstatten (§ 27 Abs. 2 VersVG). Auch hier gelten wieder dieselben Grundsätze über die Kündigungsmöglichkeiten des Versicherungsunternehmens, wobei eine Kündigung ohne Kündigungsfrist nicht möglich ist.

Bei allgemein bekannten Umständen, etwa die Änderung von Rechtsvorschriften, erlischt das Kündigungsrecht des Versicherungsunternehmens erst nach einem Jahr und die Anzeigepflicht des

Versicherungsnehmers ist aufgehoben (§ 27 Abs. 3).

Die Vorschriften über die Gefahrenerhöhung sind auch auf eine Zeit zwischen Antragstellung und Annahme des Versicherungsantrages anzuwenden (§ 30 VersVG; siehe auch vorvertragliche Anzeigepflicht).

Gefahrenerhöhung ist jede objektive, nach Abschluß des Vertrages eintretende erhebliche Änderung der Umstände, die den Eintritt des Versicherungsfalles wahrscheinlicher macht (OGH 7 Ob 59/77; SZ 50/136).

Für die eingetretene Gefahrenerhöhung ist grundsätzlich die VU beweispflichtig (OGH 7 Ob 2/87; RdW 87/231). Die VU ist auch für eine behauptete Gefahrenerhöhung beweispflichtig (OGH 7 Ob 44/87; ZVR 88/143).

Es schadet bereits leichte Fahrlässigkeit. Die Beweislast für mangelndes Verschulden trifft den VN (OGH 7 Ob 14/86 VersRdSch 1987/14).

Gefahrenerhöhungen sind zum Beispiel verkehrswidrig abgefahrene Reifen, Überlassen der Wagenschlüssel an einen Alkoholisierten, wiederholte Überladung eines LKW, das Aufstellen einer Petroleumlampe in einer Holzbaracke, das Lagern von Benzin am Dachboden eines strohgedeckten Hauses (div. OGH-Entscheidungen).

Kündigungsrecht

Teilkündigung bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung und bei Verletzung wegen Gefahrenerhöhung

Liegen die Rücktritts- oder Kündigungsvoraussetzungen für die vorvertragliche Anzeigepflicht oder die Gefahrenerhöhung nur für einen Teil der versicherten Sachen oder Personen vor, steht dem Versicherer das Rücktritts- oder Kündigungsrecht für die übrigen Teile nur zu, wenn für diese Teile allein das Versicherungsunternehmen den Vertrag nicht unter den gleichen Bestimmungen abgeschlossen hätte (§ 31 Abs. 1 VersVG).

Macht der Versicherer vom Rücktritts- oder Kündigungsrecht für einen Teil der versicherten Sachen oder Personen Gebrauch, kann der Versicherungsnehmer auf den Schluß der laufenden Versicherungsperiode die restlichen Teile kündigen (§ 31 Abs. 2 VersVG).

Kündigungsrecht

Erstprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist innerhalb von 14 Tagen nach Abschluß des Versicherungsvertrages (= Zugang der Polizze oder einer gesonderten Annahmeerklärung) und der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen.

Erfolgt die Bezahlung innerhalb dieser Frist nicht, ist der Versicherer berechtigt, solange vom Vertrag zurückzutreten, bis die Bezahlung erfolgt ist. Wird die Erstprämie nicht innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeitstag gerichtlich geltend gemacht, gilt dies als Rücktritt des Versicherungsunternehmens (§ 38 Abs. 1 VersVG).

Ist der Versicherungsfall nach Ablauf der vereinbarten 14-tägigen Frist eingetreten und ist die

Erstprämie nicht gezahlt, so ist das Versicherungsunternehmen von der Verpflichtung zur Leistung frei, ausgenommen der Versicherungsnehmer war ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen Zahlung verhindert (§ 38 Abs. 2).

Die Leistungsfreiheit und das Rücktrittsrecht des Versicherungsunternehmens entstehen jedoch nur dann, wenn der Versicherungsnehmer auf diese Folgen hingewiesen wurde (§ 38 Abs. 3 VersVG). Eine Nichtzahlung von Zinsen und Kosten lösen die Rechtsfolgen nicht aus.

Wurde bereits im Vorhinein eine unterjährige Zahlung vereinbart (z. B. vierteljährlich), so gilt als Erstprämie nur die erste Vierteljahresprämie im Sinne des § 38. Wird die Erstprämie jedoch gestundet, gelten alle Teilzahlungen als Erstprämie für diese Versicherungsperiode.

Eine Erstprämie wird geschuldet, wenn ein neuer Vertrag vorliegt, eine Folgeprämie bei einer bloßen Änderung des bestehenden Versicherungsvertrages. Zur Abgrenzung, ob Erst- oder Folgeprämie, dient die Beurteilung, ob die Identität des Versicherungsverhältnisses gewahrt oder aufgehoben und neu begründet wurde. Für letzteres spricht es, wenn wesentliche Punkte wie das versicherte Objekt, die Gesamtversicherungssumme, die Prämienzahlung und die Versicherungsdauer völlig neu vereinbart werden. Die bloße Aushändigung eines neuen Versicherungsscheines ist kein Kriterium für einen neuen selbständigen Vertrag (OGH 7 Ob 65/83; VersRdSch 1987/5).

Die Fälligkeit der Erstprämie kann nicht vor Behändigung der Polizza eintreten, selbst wenn in dieser ein früherer Tag als Versicherungsbeginn angegeben ist (OGH 1 Ob 619/26; SZ 8/324).

Bei einer Stundung der Erstprämie gelten nicht nur die erste Teilzahlung, sondern auch alle weiteren auf diese Prämie geleisteten Zahlungen als Erstprämie (OGH 7 Ob 75/62; VersR 1964/602).

Kündigungsrecht

Folgeprämie

Gerät der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug und hat ihm das Versicherungsunternehmen schriftlich eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen (ein Monat in der Gebäudefeuerversicherung; § 91 VersVG) zur Zahlung der Prämie gesetzt, so ist der Versicherer nach Ablauf dieser Frist berechtigt, den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen (§ 39 Abs. 3 VersVG). Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Ablauffrist so verbunden werden, daß sie zu diesem Zeitpunkt wirksam wird.

Das Versicherungsunternehmen hat eine qualifizierte Mahnung an den Versicherungsnehmer zu senden, die den Versicherungsnehmer neben der Setzung der Nachfrist ausdrücklich auf alle Rechtsfolgen hinweist, die die Nichtbezahlung der Prämie auslöst. Fehlen diese Hinweise, ist die Fristbestimmung wirkungslos.

Zahlt der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden der Kündigung die Prämie nach, so fallen die Wirkungen der Kündigung fort, sofern der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist.

Ist der Versicherungsfall nach Ablauf der Frist eingetreten und ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Folgeprämie in Verzug, so ist das Versicherungsunternehmen von der Verpflichtung zur Leistung frei, ausgenommen der Versicherungsnehmer war ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen Zahlung verhindert (§ 38 Abs. 2).

Die qualifizierte Mahnung des Versicherers ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, deren Wirkung nur dann eintreten, wenn sie dem Adressaten iSd §862a ABGB zugegangen ist (OGH 7 Ob 63/78; VersRdSch 1979,440).

Leistungsfreiheit, wenn der VN im Zeitpunkt der Zahlung des restes der Folgeprämie bereits Kenntnis von dem eingetretenen Versicherungsfall hatte (OGH 1 Ob 537/29; ZBI 1930/49).

Kündigungsrecht

Übersicherung in der Schadenversicherung

Sollte ein Versicherungsnehmer in der Absicht einen Vertrag abschließen, sich aus der Übersicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist dieser Vertrag nichtig (§ 51 Abs. 4 VersVG).

Umgekehrt hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten (§ 51 Abs. 5 VersVG), wenn zum Beispiel der Versicherungsnehmer im Zuge der Beratung bewußt oder unbewußt zu fehlerhaften Einschätzungen der Versicherungswerte geführt wird.

Die Herabsetzung des Risikos bei einer Totalschadenversicherung führt nicht automatisch zu einer Prämienreduktion. Der VN kann die Beseitigung der durch das Absinken des Versicherungswertes nachträglich eingetretenen Übersicherung verlangen. Einen solchen Herabsetzungsantrag kann die VU nicht unter Hinweis auf eine Vinkulierung der Versicherungssumme zugunsten eines Gläubigers entgegneten (OGH 7 Ob 20/85 VersRdSch 1987/27).

Kündigungsrecht

Doppelversicherung

Doppelversicherung ist dann gegeben, wenn ein Interesse in der Schadenversicherung gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherungsunternehmen versichert ist und die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen.

Hat der Versicherungsnehmer ohne Kenntnis von der Entstehung einer Doppelversicherung eine solche abgeschlossen, so kann er verlangen, daß der später abgeschlossene Vertrag aufgehoben wird oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist (§ 60 Abs. 1 VersVG). Dieses Recht erlischt jedoch, wenn es der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung geltend macht. Die Aufhebung oder Herabsetzung des Vertrages wird erst mit dem Ablauf der laufenden Versicherungsperiode wirksam.

Das gleiche gilt, wenn der Versicherungswert nach Abschluß mehrerer Versicherungsverträge sinkt (§ 60 Abs. 2 VersVG).

Hat der Versicherungsnehmer in der Absicht eine Doppelversicherung abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist dieser Vertrag nichtig (§ 59 Abs. 3 VersVG).

Eine Doppelversicherung ist jedem Versicherer immer unverzüglich mitzuteilen (§ 58 Abs. 1 VersVG), am besten schon am Antragsformular.

Keine Doppelversicherung besteht, wenn mehrere VN ihr jeweiliges Interesse an derselben Sache versichern (OGH 7 Ob 1010/92; VersRdSch 1992/294).

Die Doppelversicherung wird erst durch Annahme des Antrages des VN auf Prämienherabsetzung beseitigt (OGH 3 Ob 139/60; VersR 1961/476).

Eine Doppelversicherung liegt auch dann vor, wenn in zwei Verträgen jeweils mehrere Gefahrenkombinationen erfaßt sind und die konkrete Gefahr, die zum Versicherungsfall führt, in beiden gedeckt ist (OGH 7 Ob 36/93; VersR 1994/1007).

Kündigungsrecht

Interessewegfall

Fällt das versicherte Interesse auf Dauer weg, erlischt das Versicherungsverhältnis von selbst, eine Kündigung ist nicht erforderlich (§ 68 Abs. 2 VersVG). Trotzdem ist es empfehlenswert, das Versicherungsunternehmen rasch vom Wegfall zu informieren, weil die Prämie bis zu diesem Zeitpunkt zu bezahlen ist, in dem das Versicherungsunternehmen davon Kenntnis erlangt.

Wegfall des versicherten Interesses liegt nur dann vor, wenn das Interesse für den Versicherungsnehmer objektiv nicht mehr besteht (z.B.: Betriebshaftpflichtversicherung, Wegfall der behördlichen Zulassung zur Ausübung der versicherten Tätigkeit).

Ein zu unrecht genossener Dauerrabatt kann grundsätzlich zurückverlangt werden.

Wegfall des versicherten Interesses bedeutet, daß nunmehr ein Versicherungsfall nicht mehr eintreten kann (OGH R VII 7/17; VerVVers 1917, 125/1 1).

Durch die Verlegung des Standortes einer Arztpraxis fällt das versicherte Risiko nicht weg (OGH 7 Ob 22/90; VersRdSch 1991/236).

Kündigungsrecht

Eigentumswechsel, Veräußerung der versicherten Sache

Gemäß § 69 Abs. 1 VersVG tritt an Stelle des Veräußerers einer Sache der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten ein. Diese Bestimmung sollen zum Schutz des Erwerbers dienen, damit beim Übergang einer Sache kein versicherungsfreier Zeitraum entsteht, da die Veräußerung beim Veräußerer ein Erlöschen des Versicherungsvertrages nach § 68 Abs. 2 VersVG (Wegfall des versicherten Interesses) bedeuten würde.

Durch die Veräußerung ergibt sich ein neues Rechtsverhältnis zwischen Käufer und Versicherungsunternehmen. Beide neuen Vertragspartner haben nach § 70 VersVG das Recht,

dieses Vertragsverhältnis zu kündigen.

Das Versicherungsunternehmen kann das Vertragsverhältnis mit Monatsfrist ab Kenntniserlangung der Veräußerung dem neuen Besitzer kündigen (§ 70 Abs. 1 VersVG).

Der neue Versicherungsnehmer (Erwerber) kann das Versicherungsverhältnis entweder mit sofortiger Wirkung innerhalb eines Monats oder auf den Schluß der laufenden Versicherungsperiode kündigen (§ 70 Abs. 2 VersVG).

Beim Erwerb von unbeweglichen Sachen ist die Kündigungsfrist auch dann gewahrt, wenn diese innerhalb eines Monats ab Zustellung des Grundbuchbeschlusses oder der Einverleibung durchgeführt wird.

Sollte der Erwerber vom Bestand der Versicherung keine Kenntnis gehabt haben, bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats ab dem Tage der Kenntniserlangung bestehen. Die verspätete Kenntniserlangung ist aber vom Erwerber zu beweisen, eine Erkundungspflicht trifft den Erwerber aber nicht.

Die Bestimmungen des § 69 VersVG gelten aber nicht für alle Versicherungsverträge, sondern sind nur anzuwenden in der

- Sachversicherung, dazu zählt auch die Betriebsunterbrechungsversicherung
- Pflichthaftpflichtversicherung
- - Pflichthaftpflichtversicherung · Betriebshaftpflichtversicherung · Betriebsrechtsschutzversicherung · Ausnahmen und Sonderregelungen in der Tierversicherung, Hagelversicherung und Transportversicherung
- Betriebshaftpflichtversicherung
- Betriebsrechtsschutzversicherung
- Ausnahmen und Sonderregelungen in der Tierversicherung, Hagelversicherung und Transportversicherung

Nicht jeder Eigentumsübergang ist aber eine Veräußerung im Sinne des VersVG, sondern nur der Eigentumsübergang im Wege der Einzelrechtsnachfolge:

- Bei der Einzelrechtsnachfolge bedarf es für den Erwerb hinsichtlich jeder einzelnen Sache eines besonderen Übertragungsaktes (z.B.: Kauf, Tausch, Schenkung, Übergabe, Leibrentenvertrag, Vermächtnis, Zwangsversteigerung (§ 73 VersVG), freiwillige Versteigerung).
- Bei der Gesamtrechtsnachfolge genügt ein einziger Rechtsakt für den Erwerb des Eigentums an mehrerer Sachen (z.B.: Erbfolge, Enteignung, Verschmelzung (Fusion) von Gesellschaften), eine Kündigung ist daher nicht möglich. Findet überhaupt kein Eigentumswechsel statt (z.B.: Miete, Pacht, Nießbrauch, etc.) ist selbstverständlich auch keine Kündigung möglich.

Sachverhalte der Rechtsnachfolge und das daraus resultierende Recht, ob der Vertrag gekündigt werden kann oder nicht:

Sachverhalt	Ja	Nein	Anmerkung
1) Eine Einzelperson erwirbt Eigentum aufgrund eines Kauf-, Tausch- oder Schenkungsvertrages			
a) von einer anderen Einzelperson	x		
b) von einer juristischen Person	x		

c) von einer OHG oder KG	X	
d) von einer OEG oder KEG	X	
2) Eine OHG oder KG erwirbt Eigentum aufgrund eines Kauf-, Tausch- oder Schenkungsvertrages		
a) von einer Einzelperson	X	
b) von einer juristischen Person	X	
c) von einer OHG oder KG	X	
d) von einer OEG oder KEG	X	
3) Eine juristische Person erwirbt Eigentum aufgrund eines Kauf-, Tausch- oder Schenkungsvertrages		
a) von einer Einzelperson	X	
b) von einer juristischen Person	X	
c) von einer OHG oder KG	X	
d) von einer OEG oder KEG	X	
4) Eine OEG oder KEG erwirbt Eigentum aufgrund eines Kauf-, Tausch- oder Schenkungsvertrages		
a) von einer Einzelperson	X	
b) von einer juristischen Person	X	
c) von einer OHG oder KG	X	
d) von einer OEG oder KEG	X	
5) Verkauf unter Eigentumsvorbehalt, sonst wie Punkt 1-4	X	Erst dann, wenn der Eigentumsvorbehalt erloschen ist
6) Übergabevertrag (bäuerliche Gutsüberlassung)	X	
7) Eigentumserwerb durch Erbschaft	X	Gesamtrechtsnachfolge
8) Eigentumserwerb durch Vermächtnis	X	keine Gesamtrechtsnachfolge
9) Enteignung	X	aber Auflösung des Vertrages wegen Interessewegfall
10) Einbringung einer Sache durch einen Gesellschafter in eine OHG oder KG	X	hinsichtlich der eingebrachten Sachen

11) Eintritt eines Gesellschafters in eine bestehende OHG oder KG	x	
12) Austritt eines Gesellschafters aus einer bestehenden OHG oder KG	x	
13) Austritt eines Gesellschafters aus einer bestehenden OHG oder KG, wenn er statt einer Abfertigung versicherte Sachen der Gesellschaft erhält	x	nur für die übernommenen Sachen des ausscheidenden Gesellschafters
14) Gesellschafterwechsel bei einer OHG oder KG	x	
15) Übertragung eines, mehrerer oder aller Anteile an einer AG	x	
16) Übertragung eines, mehrerer oder aller Anteile an einer GesmbH	x	
17) Gesellschafter- oder Mitgliederwechsel generell bei einer juristischen Person	x	
18) Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine		
a) OHG	x	
b) KG	x	
c) GesmbH	x	
d) AG	x	
19) Umwandlung einer OHG in ein(e)		
a) Einzelunternehmen	x	wenn gemäß § 142 bzw. 161 HGB vertraglich von einem Gesellschafter ohne Liquidation übernommen, sonst Ja
b) KG	x	
c) GesmbH	x	
d) AG	x	
e) OEG, KEG	x	
20) Umwandlung einer KG in ein(e)		
a) Einzelunternehmen	x	wenn gemäß § 142 bzw. 161 HGB vertraglich von einem Gesellschafter ohne

		Liquidation übernommen, sonst Ja
b) OHG	x	
c) GesmbH	x	
d) AG	x	
e) OEG, KEG	x	

21) Umwandlung einer GesmbH in ein(e)

a) Einzelunternehmen	x	Nein, bei Übertragung an den Hauptgesellschafter (mindestens 90% Anteile) Gesamtrechtsnachfolge (Umwandlungsgesetz)
b) OHG	x	Nein, nach Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes (über 90% der alten Gesellschafteranteile im gleichen Ausmaß wieder beteiligt)
c) KG	x	Nein, siehe b)
d) AG	x	

22) Umwandlung einer AG in ein(e)

a) Einzelunternehmen	x	Nein, bei Übertragung an den Hauptgesellschafter (mindestens 90% Anteile) Gesamtrechtsnachfolge (Umwandlungsgesetz)
b) OHG	x	Nein, nach Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes (über 90% der alten Gesellschafteranteile im gleichen Ausmaß wieder beteiligt)
c) KG	x	Nein, siehe b)
d) AG	x	

23) Verschmelzung (Fusion)

a) einer AG mit einer AG	x	
b) eine AG nimmt eine GesmbH auf	x	
c) einer GesmbH mit einer GesmbH	x	

24) Auflösung und Liquidation einer Gesellschaft oder juristischen Person	x	
25) Erwerb einer Miteigentumsquote (z.B. ein halbes Haus)	x	wenn Anteil größer als 50% beträgt, sonst nein
26) Pfändung oder Verpfändung	x	
27) Vermietung, Verpachtung, Einräumen sonstiger Nutzungsrechte	x	Ausnahme: Betriebshaftpflicht (§ 151 VersVG), - rechtsschutz (§ 158o VersVG)
28) Zwangsverwaltung	x	
29) Versteigerung (freiwillig oder Zwangsversteigerung)	x	Frist beginnt mit Zuschlagserteilung bei der Zwangsversteigerung
30) Konkurs oder Ausgleich	x	Bei Verkauf im Zuge des Konkurses oder Ausgleich, Ja
31) Eigentumserwerb eines Superädifikats (Bauwerk auf fremden Grund)	x	erst mit Beschluß der Einwilligung zur Hinterlegung der Urkunde bei Gericht
32) Spaltung von Kapitalgesellschaften	x	Gesamtrechtsnachfolge

Ab rechtswirksamer Übertragung des Eigentumsrechtes des Veräußerers an den Erwerber erlischt die Versicherungsnehmereigenschaft (OGH 7 Ob 72/71; ZVR 1973/137).

Sind Bestandteile zusammen mit einer Hauptsache versichert, werden aber nur Bestandteile veräußert, tritt eine Spaltung des Versicherungsvertrages ein (OGH 7 Ob 22/90; VersRdSch 1991/236).

Kündigungsrecht

Annahme Feuerversicherungsantrag

In der Feuerversicherung muß das Versicherungsunternehmen einen gestellten Antrag auf Abschluß, Verlängerung oder Änderung eines Vertrag es innerhalb von zwei Wochen annehmen, da dieser sonst erlischt (§ 81 Abs. 1 VersVG). Anstelle der Frist von zwei Wochen kann jedoch eine andere festbestimmte Frist gesetzt werden.

Eine nach Ablauf der Bindefrist dem Versicherungsnehmer übermittelte Polizza ist als neuer Antrag anzusehen (OGH 3 Ob 432/53; SZ 26/186).

Kündigungsrecht

Kündigung im Schadenfall

Das Versicherungsvertragsgesetz regelt die Kündigung eines Versicherungsvertrages nach Eintritt eines Schadenfalles nur in bestimmten Bereichen, und zwar in der Feuerversicherung, der Hagelversicherung und in der Haftpflichtversicherung.

Nach diesen Regelungen sind nach Eintritt eines Versicherungsfalles beide Vertragspart -ner berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen.

- In der Feuerversicherung ist die Kündigung nur innerhalb eines Monats seit dem Abschluß der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig (§ 96 Abs. 2 VersVG), wobei das Versicherungsunternehmen eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten hat, der Versicherungsnehmer wiederum kann nicht auf einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Nach einem Teil der Lehre wird die Ansicht vertreten, daß im Wege der Analogie, die Bestimmungen des § 96 VersVG auch auf andere Sachversicherungen anzuwenden ist. Eine Judikatur dazu ist zur Zeit nicht bekannt.
- In der Hagelversicherung kann das Versicherungsunternehmen nur auf den Schluß der laufenden Versicherungsperiode, in welchem der Versicherungsfall eingetreten ist, der Versicherungsnehmer spätestens zu diesem Zeitpunkt kündigen (§ 113 VersVG).
- In der Haftpflichtversicherung ist die Kündigung innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung oder seit Eintritt der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteil auszusprechen. Das Versicherungsunternehmen hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten, der Versicherungsnehmer wiederum kann nicht auf einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der laufenden Versicherungsperiode kündigen (§ 158 VersVG).

Die Erklärung der VU, dem Geschädigten den Schaden zu ersetzen, wenn dieser eine Entfertigungser -klärung unterschreibt, ist als Anerkenntnis unter einer aufschiebenden Bedingung anzusehen (OGH 2 Ob 55/68; SZ 41/28).

Von diesen gesetzlichen Bestimmungen kann durch Vereinbarung aber abgewichen werden, wobei für Verträge seit 1.1.1995 das Kündigungsrecht für beide Teile gleich sein muß.

Nicht übersehen sollte man jedoch, daß in den einzelnen Bestimmungen der Versicherungsbedingungen oftmals zusätzliche Rechtsverhältnisse im Schadenfall entstehen, ein besonderes Augenmerk auf die jeweiligen Bedingungen ist daher zu empfehle n

Kündigungsrecht

Eigentumswechsel in der Hagelversicherung

In der Hagelversicherung räumt § 114 VersVG nur dem Versicherungsunternehmen ein

Kündigungsrecht für den Fall ein, daß die versicherten Bodenerzeugnisse freiwillig oder im Zuge einer Zwangsvollstreckung veräußert werden. Das Versicherungsunternehmen kann aber nur auf den Schluß der laufenden Versicherungsperiode kündigen, in dem es vom Eigentumsübergang Kenntnis erlangt hat.

Die Beschränkungen des § 70 Abs. 1 (Einhaltung einer Einmonatsfrist, sonst erlischt das Kündigungsrecht) sind hier aber nicht anzuwenden.

Kündigungsrecht

Veräußerung eines Tieres

Werden die versicherten Tiere veräußert, erlischt die Haftung des Versicherungsunternehmens mit dem Ausscheiden der Tiere aus dem Gewahrsam des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsvertrag erlischt, wenn auf Dauer keine Tiere mehr gehalten werden (§ 128 Abs. 1 VersVG).

Werden die versicherten Tiere jedoch als Bestandteil des Inventars einer versicherten Liegenschaft zugleich mit dieser veräußert, geht die Versicherung auf den neuen Eigentümer über und es finden die Vorschriften des § 69 - 73 VersVG Anwendung (§ 128 Abs. 2 VersVG).

Kündigungsrecht

Transportversicherung

Bei der Versicherung von Gütern ist bei einer unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eingetretene Gefahrenerhöhung oder wegen einer Veräußerung der Güter das Versicherungsunternehmen nicht berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, dem Versicherer eine solche Gefahrenerhöhung oder Veräußerung anzuzeigen (§ 142 VersVG).

Bei der Schiffsversicherung ist der Versicherer wegen einer unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eingetretenen Gefahrenerhöhung oder wegen Veräußerung des Schiffes berechtigt, den Vertrag zu kündigen, die Kündigung wirkt aber nicht vor Beendigung der Reise (§ 143 Abs. 1 VersVG). Eine unterbliebene Anzeige während dieses Zeitraumes berührt die Verpflichtung zur Leistung des Versicherungsunternehmens nicht. Wird das Schiff zwangsversteigert, sind die Vorschriften über die Veräußerung entsprechend anzuwenden (§ 143 Abs. 3 VersVG).

Kündigungsrecht

Pflichthaftpflichtversicherung

In der Pflichthaftpflichtversicherung sind die Bestimmungen über die Veräußerung der versicherten Sachen (Eigentumswechsel) analog den Bestimmungen der § 69- 73 VersVG anzuwenden (siehe Kapitel 16)

Kündigungsrecht

Besondere Bestimmungen in der Lebensversicherung

Da die Lebensversicherung ein Vertrag mit unbestimmter Dauer ist, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, jederzeit auf den Schluß der laufenden Versicherungsperiode hin zu kündigen (§ 165 Abs. 1 VersVG).

Bei der Kündigung nach § 165 Abs. 1 VersVG kann der Versicherungsnehmer zwischen verschiedenen Möglichkeiten wählen, was mit diesem Vertrag passieren soll:

- Normalerweise wird durch Kündigung der Rückkaufswert berechnet und an den Versicherungsnehmer ausbezahlt (§ 176 Abs. 1 VersVG).
- Er kann aber auch eine Umwandlung des Vertrages in eine prämienfreie Versicherung verlangen (§ 173 Abs. 1 VersVG). Es kann aber vertraglich vereinbart sein (in den Versicherungsbedingungen), daß wenn die prämienfreie Versicherungssumme einen bestimmten Betrag unterschreitet, automatisch ein Rückkauf durchgeführt wird (§ 174 VersVG).

Kündigt das Versicherungsunternehmen einen Lebensversicherungsvertrag aufgrund Nichtzahlung von Folgeprämien, wird dieser Vertrag in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt (§ 175 Abs. 1 VersVG), wobei auch hier wieder ein automatischer Rückkauf bei Unterschreitung eines bestimmten Betrages möglich ist.

Werden Ansprüche aus einem Lebensversicherungsvertrag verpfändet, ermächtigt dies den betreibenden Gläubiger, namens des Verpflichteten das Versicherungsverhältnis zu kündigen (§ 177a VersVG).

Kündigungsrecht

§ 3 Abs 1 KSchG Haustürgeschäfte

Wieso ?

- Der Versicherungsnehmer ist Konsument, nicht Unternehmer
- Haustürgeschäft, d.h., es wurde auf Veranlassung des Vermittlers außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten des Versicherers der Vertrag abgeschlossen.

Wann ?

- Bei Hinweis auf die Rücktrittsmöglichkeit im Antrag: 1 Woche ab Polizzenzugang
- ohne Hinweis 1 Monat ab Polizzenerhalt

Wie ?

- Innerhalb einer Woche (Poststempel) ab Zugang der Polizza muß der Versicherungsnehmer schriftlich dem Versicherer den Rücktritt erklären (Absendung innerhalb der Frist ist ausreichend).

Bemerkungen

- Das Rücktrittsrecht gilt nicht, wenn der Kunde von sich aus an den Versicherer herangetreten ist oder der Vertrag ausschließlich schriftlich zustande gekommen ist
- Diese Rücktrittsform gilt nicht bei Nichtkonsumenten (Gewerbe-, Mietwohnhausbündel, Landwirtschaftsversicherung).
- Für den Zeitraum der Deckung (z.B. vorläufige Deckung, Sofortschutz) kann der Versicherer eine Prämie verlangen.

Briefmuster

Betr.: Pol.-Nr.: 123456789

Sehr geehrte Damen und Herren !

Ich habe Ihre oben angeführte Polizza am "99.99.9999" erhalten und trete hiermit gemäß § 3 Abs. 1 KSchG vom Versicherungsvertrag zurück.

Ort, Datum, Unterschrift

Kündigungsrecht

§ 5b VersVG Nichtausfolgung

Wieso ?

- Dem Versicherungsnehmer sind bei Antragstellung keine Antragskopie und/oder Versicherungsbedingungen ausgehändigt worden.
- Der Vertrag hätte eine längere Vertragsdauer als 6 Monate gehabt.

Wann ?

- 2 Wochen ab Zugang der Polizza samt Bedingungen und Hinweis auf die Rücktrittsmöglichkeit.

Wie ?

- Der Rücktritt muß schriftlich erfolgen. Die Absendung innerhalb der 2-Wochen-Frist genügt (Poststempel).

Bemerkung

- Diese Variante gilt sowohl für Konsumenten wie auch für Nichtkonsumenten, der Versicherungsnehmer darf nur die Bedingungen bei Antragstellung nicht erhalten haben.
- Das Rücktrittsrecht nach § 5b VersVG gilt zusätzlich zum Rücktrittsrecht nach § 3 Abs 1 KSchG. Es können also beide Gründe angeführt werden.
- Für den Zeitraum der Deckung (z.B. vorläufige Deckung, Sofortschutz) kann der Versicherer eine Prämie verlangen.

Briefmuster

Betr.: Pol.-Nr.: 123456789

Sehr geehrte Damen und Herren !

Ich habe Ihre oben angeführte Polizza am "99.99.9999" erhalten. Die Bedingungen (und/oder eine Antragskopie) wurde mir bei der Antragstellung nicht ausgehändigt. Ich trete daher gemäß § 5b VersVG vom Versicherungsvertrag zurück.

Ort, Datum, Unterschrift

Kündigungsrecht

§ 1a Abs. 1 VersVG Ablauf der Bindungsfrist

Wieso ?

- Die Polizza wurde nicht innerhalb der 6-Wochen-Frist zugesandt.

Wann ?

- Ab der Unterschrift auf dem Antrag hat der Versicherer 6 Wochen Zeit für die Polizzierung, sofern keine längere Frist individuell vereinbart wurde. * Der Versicherungsnehmer hat nach Ablauf dieser Frist bis zum Einlangen der polizze Zeit, vom Vertrag zurückzutreten.

Wie ?

- Der Rücktritt muß schriftlich erfolgen. Der Rücktritt muß nicht begründet sein, ein Hinweis auf die Gesetzesstelle zeigt aber dem Versicherer, daß der Versicherungsnehmer informiert ist.

Bemerkung

- Der Rücktritt gilt nicht, wenn der Versicherer zwar noch nicht poliziert hat, wohl aber rechtzeitig einen Deckungsbrief ("Wir nehmen Ihren Antrag in der beantragten Form an, die Polizierung wird in kurzer Zeit erfolgen.") an den Versicherungsnehmer gesandt hat.

Briefmuster

Betr.: Antrag auf eine XY-Versicherung

Sehr geehrte Damen und Herren !

Ich habe am "99.99.9999" bei ihnen einen XY-Versicherungsantrag gestellt. Da ich die Polizza bis heute nicht erhalten habe, trete ich gemäß § 1a VersVG vom Versicherungsvertrag und meinem Antrag zurück.

Ort, Datum, Unterschrift

Kündigungsrecht

§ 5 VersVG Polizza weicht vom Antrag ab

Wieso ?

- Der Versicherungsvertrag unterscheidet sich in wesentlichen Punkten vom Antrag (Laufzeit, Prämie, Sparten, Einschlüsse, etc.)

Wann ?

- 1 Monat ab Zugang der Polizza mit Hinweis auf die Abweichung * Fehlt dieser Hinweis, gilt der Vertrag in der beantragten Version (und nicht in der polizierten)

Wie ?

- Der Versicherungsnehmer erklärt innerhalb obiger Frist schriftlich den Rücktritt

Bemerkung

- Der Versicherungsnehmer soll die Antragskopie jedenfalls vorzeigen, damit Sie sie mit der Polizza vergleichen können.
- Widerspricht der Versicherungsnehmer nicht rechtzeitig, so gilt der Vertrag in der vom Versicherer abgeänderten Version, sofern auf der Polizza der Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit aufscheint

Briefmuster

Betr.: Pol.-Nr.: 123456789

Sehr geehrte Damen und Herren !

Ich habe bei Ihnen eine XY-Versicherung mit einer Jahresprämie von öS 0.000,- inkl. Versicherungssteuer beantragt. In Ihrer Polizza, die ich am "99.99.9999" erhalten habe, teilen Sie mir mit, daß die Prämie öS 0.000,- jährlich beträgt und daher wesentlich von meiner beantragten Prämie abweicht. Sollten Sie mir nicht innerhalb von 14 Tagen eine Polizza übermittelt haben, die meinem Antrag entspricht, gehe ich davon aus, daß mangels Willensübereinstimmung kein gültiger Versicherungsvertrag zustande gekommen ist.

Ort, Datum, Unterschrift

Kündigungsrecht

§ 8 Abs. 3 VersVG Ablauf der Laufzeit

Wieso ?

- Ablauf der Vertragslaufzeit von Verbraucherverträgen
 - Verträge mit Beginn nach dem 1.4.1994 maximal 3 Jahre Laufzeit
 - Verträge vor dem 1.4.1994 10-jährige Laufzeit

Wann ?

- Spätestens 1 Monat vor Ende des Vertrages bei Verträgen, die nach dem 1.4.1994 begonnen haben.
- Für Verträge, die vor dem 1.4.1994 begonnen haben muß die Ablaufkündigung 3 Monate vor Vertragsablauf erfolgen.
- Diese Verträge können aber im Jahr 2000 unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Tag des Versicherungsbeginns gekündigt werden (z.B.: Versicherungsbeginn 17.02.1993, Kündigungstermin 17.02.2000, Absendung des Kündigungsschreibens

spätestens am 16.08.1999).

Wie ?

- Mindestens 1 Monat (3-Monate bei alten Verträgen) vor Ablauf der Versicherung muß der Versicherungsnehmer schriftlich erklären, daß er eine Weiterführung des Versicherungsvertrages nicht wünscht.

Bemerkung

- Kündbarkeit nach 3 Jahren gilt nur für Konsumentenverträge.
- Die Vertragsbeendigung kann zum Ablauf der vereinbarten Laufzeit (3 bzw. 10 Jahre) jedes Jahr unter Einhaltung der jeweiligen Frist erfolgen.
- Wenn der Versicherungsnehmer nichts tut, verlängert sich der Vertrag automatisch wieder für ein weiteres Jahr.
- Dauerrabatte und sonstige Rabatte, die für eine längere Laufzeit vereinbart wurden, kann der Versicherer zurückverlangen.
- Nicht anwendbar sind diese Bestimmungen für Betriebs-, Landwirtschafts-, Lebens- und KFZ-Haftpflichtversicherungsverträge.

Briefmuster

Betr.: Pol.-Nr.: 123456789

Sehr geehrte Damen und Herren !

Meine XY-Versicherung wurde zum "01.04.1985" geschlossen. Die vereinbarte 10-jährige Laufzeit ist daher abgelaufen. Die Versicherung soll nach Ablauf dieses Versicherungsjahres enden.

Ort, Datum, Unterschrift

Betr.: Pol.-Nr.: 123456789

Sehr geehrte Damen und Herren !

Meine XY-Versicherung wurde zum "01.04.1995" geschlossen. Ich kündige diese Versicherung zum Ende des dritten Jahres und ersuche um Zusendung einer entsprechenden Stornopolizze.

Ort, Datum, Unterschrift

Kündigungsrecht

§ 6 Abs. 1 Z 2 KSchG Hinweis zum Vertragsablauf

Wieso ?

- Wenn der Versicherungsnehmer erst während der Kündigungsfrist (also zu spät) an den Ablauf denkt, kann § 6 Abs. 1 Z.2 KSchG helfen. Der Versicherer müßte den Versicherungsnehmer auf den Ablauf und die automatische Verlängerung kurz vor Beginn der Frist (und nicht nur bei Vertragsbeginn auf der Polizza) hinweisen. Kaum ein Versicherer tut das. Der Versicherungsnehmer kann daher auch noch innerhalb der Frist, ja sogar nach Beginn des neuen Versicherungsjahres, das Vertragsende erwirken.
- Der Vertrag hat bereits die vorgesehene Laufzeit erreicht.
- Der Versicherungsnehmer wurde nicht ausdrücklich und schriftlich auf den Ablauf hingewiesen.
- Der Versicherungsnehmer hat nicht ausdrücklich oder schlüssig sein Einverständnis zur Weiterführung des Vertrages gegeben.
- Der Versicherungsnehmer ist Konsument und hat den Vertrag nach Inkrafttreten des KSchG (1.9.1979) abgeschlossen. Ist der Vertrag zugunsten eines Vinkulargläubigers gesperrt, muß eine Devinkulierungserklärung spätestens einen Monat vor Ablauf vorliegen (rechtlich nicht gesichert).

Wann ?

- Grundsätzlich keine Fristen

Wie ?

- Der Versicherungsnehmer weist auf den § 6 Abs. 1 Z.2 KSchG hin und teilt mit, daß er die Weiterführung des Vertrages nicht wünscht.

Bemerkung

- Kein Kündigungsrecht für Nichtkonsumenten (Betriebs-, Landwirtschaft-, Wohnhausversicherungen)

Briefmuster

Betr.: Pol.-Nr.: 123456789

Sehr geehrte Damen und Herren !

Meine XY-Versicherung ist laut Polizza zum "99.99.9999" abgelaufen. Da Sie mich nicht gemäß § 6 Abs. 1 Z.2 KSchG bei Beginn der Kündigungsfrist von meinem Kündigungsrecht informiert haben, betrachte ich den Vertrag als erloschen. Ich ersuche um schriftliche Bestätigung.

Ort, Datum, Unterschrift

Kündigungsrecht

§ 14 KHVG KFZ-Haftpflicht Ablaufkündigung

Wieso ?

- KFZ-Haftpflichtverträge sind jährlich kündbar

Wann ?

- r Versicherungsvertrag endet, wenn er
- mit einem Monatsersten, 0 Uhr, begonnen hat, ein Jahr nach diesem Zeitpunkt.
- zu einem anderen Zeitpunkt begonnen hat, mit dem nächstfolgenden Monatsersten, 0 Uhr, nach Ablauf eines Jahres, es sei denn, es wurde eine kürzere Laufzeit vereinbart.

Wie ?

- Die schriftliche Kündigung muß nachweislich (eingeschrieben !) spätestens ein Monat vor Ablauf bei der Versicherung eingelangt sein.

Bemerkung

- Der Versicherungsvertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens ein Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt worden ist. Beträgt die Laufzeit weniger als ein Jahr, so endet der Vertrag, ohne daß es einer Kündigung bedarf.
- Die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 VersVG (Ablauf der Laufzeit) und des § 6 Abs. 1 Z.2 KSCHG (Hinweis zum Vertragsablauf) haben bei KFZ-Haftpflichtverträgen keine Gültigkeit.
- Für die dazugehörige KFZ-Kaskoversicherung sind die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 VersVG (Ablauf der Laufzeit) und des § 6 Abs. 1 Z.2 KSCHG (Hinweis zum Vertragsablauf) jedoch anzuwenden.

Briefmuster

Betr.: Pol.-Nr.: 123456789

Sehr geehrte Damen und Herren !

Ich kündige mit Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen des § 14 KHVG die unter oben angeführte Polizzennummer bestehende KFZ-Haftpflichtversicherung bzw. alle eventuell hierfür bestehenden Ersatz- und Nachversicherungen sowie sonstige für dieses Risiko bestehenden Versicherungen wegen Vertragsablauf zum 99.99.9999.

Ort, Datum, Unterschrift

Kündigungsrecht

§ 14a KHVG KFZ-Haftpflicht Prämienhöhung

Wieso ?

- Übt der Versicherer ein Recht zur einseitigen Erhöhung der vereinbarten Prämie aus, so kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag binnen eines Monats kündigen.
 - Verträge, die vor dem 1.7.1995 begonnen haben, gemäß § 36 Abs. 2 KHVG
 - Verträge mit Beginn nach dem 1.7.1995 gemäß § 14b KHVG

Wann ?

- Die Frist zur Ausübung des Kündigungsrechtes beginnt zu laufen, sobald der Versicherer dem Versicherungsnehmer die erhöhte Prämie und den Grund der Erhöhung mitgeteilt hat.
- Achtung: Erst die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch den Versicherungsnehmer setzt den Fristenlauf in Gang.
- Die Kündigung wird mit Ablauf eines Monats wirksam, frühestens jedoch mit Wirksamwerden der Prämienhöhung.

Wie ?

- Innerhalb eines Monats (Poststempel !) ab Kenntnisnahme der Prämienhöhung muß die schriftliche Kündigung nachweislich (eingeschrieben !) beim Versicherer eingegangen sein.
- Fax genügt nicht !

Bemerkung

- Das Kündigungsrecht betrifft nicht die Nebensparten (Kasko, Unfall, Rechtsschutz)
- Problematik des Versand- bzw. Zustellungsnachweises.
- Auseinanderfallen des Versand- und Kenntnisdatum

Briefmuster

Betr.: Pol.-Nr.: 123456789

Sehr geehrte Damen und Herren !

Ich habe am "99.99.9999" Ihre Verständigung über die Prämienhöhung in der

KFZ-Haftpflichtversicherung erhalten. Aufgrund dieser Prämienenerhöhung kündige ich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des KHVg den Versicherungsvertrag.

Informieren Sie mich bitte umgehend über das Datum, zu dem der Vertrag von Ihnen storniert wird, damit ich zeitgerecht für den weiteren Versicherungsschutz sorgen kann.

Ort, Datum, Unterschrift

Kündigungsrecht

Kündigung im Schadenfall

Wieso ?

- Der Versicherer hat einen Schadenfall nicht ordnungsgemäß erledigt. Das heißt, er hat die Erledigung verzögert oder er hat versucht, dem Versicherungsnehmer weniger auszuzahlen, als ihm zusteht.

Wann ?

- Die Schadenleistung ist innerhalb von 14 Tagen nach Abschluß der Erhebungen fällig, danach ist die Kündigung möglich.
- Der Versicherungsnehmer hat danach bzw. ab Anbot der objektiv unzureichenden Entschädigung 1 Monat Zeit für die Kündigung.

Wie ?

- Innerhalb eines Monats teilt der Versicherungsnehmer dem Versicherer seine Kündigung schriftlich mit, er führt die Gründe hierfür genau an.

Bemerkung

- Die Schadenfallkündigung muß sehr fundiert sein, es muß sich um einen Fehler des Versicherungsunternehmens handeln. Kündbar ist auch nur die vom Schaden betroffene Sparte, die übrigen Sparten sind nicht kündbar.
- In der Feuer-, Hagel- und Haftpflichtversicherung sind gemäß VersVG sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Diese Bestimmung kann allerdings vertraglich abgeändert werden, was bis 1.1.1995 (VersVG-Novelle) regelmäßig der Fall war. Eine Abänderung ist auch nach der VersVG-Novelle möglich, nur muß diese für beide Vertragspartner gleich sein.
- Wird ein Vertrag, der nach dem 1.1.1995 geschlossen wurde, nach einem Schadenfall

gekündigt, gebührt dem Versicherer die Prämie nur für die verstrichene Vertragslaufzeit (Pro-rata-Abrechnung). Ein etwaig gewährter Dauerrabatt wird vom Versicherer zurückgefordert.

Briefmuster

Betr.: Pol.-Nr.: 123456789

Sehr geehrte Damen und Herren !

Sie haben mir in Ihrem Schreiben vom 99.99.9999 mitgeteilt, daß Sie meinen Schaden nicht bezahlen, weil in meiner haushaltsversicherung der indirekte Blitz nicht versichert sei. Meiner Polizze (Kopie liegt bei) entnehme ich aber, daß der indirekte Blitz sehr wohl versichert ist. Ich ersuche daher um Überweisung des Betrages auf mein Konto. Weiters kündige ich den Versicherungsvertrag, weil Sie mir die Leistung zu Unrecht vorenthalten wollten, mit Wirkung zum 99.99.9999.

Ort, Datum, Unterschrift

Kündigungsrecht

Wegfall des versicherten Interesses

Wieso ?

- Untergang der versicherten Sache (Zerstörung, Verlust)

Wann ?

- keine Frist

Wie ?

- Der Versicherungsnehmer erklärt schriftlich den Wegfall des versicherten Interesses und kündigt den Versicherungsvertrag

Bemerkung

- Der Versicherer darf den gewährten Dauerrabatt zurückfordern, sofern die vereinbarte Laufzeit nicht eingehalten wurde

Bei Haushaltsversicherungen gilt folgende Sonderregelung:

- Wird ein Haushalt aufgelöst, so übersiedelt der Vertrag an die neue Adresse, sofern dort nicht bereits eine ausreichende Haushaltsversicherung mit einem vor Übersiedlung liegenden Beginndatum besteht.
- Besteht dort eine neuere Versicherung, so kann diese gekündigt werden. Bei Verträgen nach den ABH 1989 (Allgemeine Bedingungen für die Haushaltsversicherung) kann der Versicherungsnehmer ferner den Vertrag bei Übersiedlung kündigen, sofern er vor Beginn der Übersiedlung dem Versicherer gegenüber die Kündigung samt Begründung ausspricht.

Briefmuster

Betr.: Pol.-Nr.: 123456789

Sehr geehrte Damen und Herren !

Mein Hund Rex ist leider am 99.99.9999 verstorben. Ich kündige daher meine bei Ihnen bestehende Hundehaftpflichtversicherung wegen Risikowegfall.

Ort, Datum, Unterschrift

Betr.: Pol.-Nr.: 123456789

Sehr geehrte Damen und Herren !

Ich werde am 99.99.9999 umziehen. Ich kündige daher meine bei Ihnen bestehende Haushaltsversicherung zum Übersiedlungsdatum.

Ort, Datum, Unterschrift

Kündigungsrecht

Eigentumswechsel an der versicherten Sache

Wieso ?

- Eigentumsübergang auf eine andere Person als den Versicherungsnehmer
- Gilt bei Einzelrechtsnachfolge (Kauf, Tausch, Schenkung, Versteigerung), nicht aber bei Unternehmensübergang (Z.B. Fusion) oder bei Erbschaft.
- Als Veräußerung gelten auch, wenn ein Einzelunternehmen in eine OHG oder KG übergeht, und wenn jemand im Erbwege eine einzelne Sache (Liegenschaft) als Legat erhält.
- Spezielle Regelungen für die verschiedenen Formen des Wechsels der Rechtsform von Unternehmen.

Wann ?

- Ein Monat ab Eigentumsübergang durch den Erwerber (bei Liegenschaften: Einverleibungsbescheid des Grundbuchgerichtes oder Zuschlag bei öffentlicher Versteigerung, bei beweglichen Sachen: Vertrag und Übergabe).
- Der Fristlauf beginnt aber erst, wenn der Erwerber vom Bestehen der Versicherung Kenntnis erlangt.
- Im Einzelfall kann der Versicherungsnehmer daher auch später kündigen, wenn er nachweist, erst kurz vorher vom Bestehen einer Versicherung erfahren zu haben.

Wie ?

- Innerhalb eines Monats nach Eigentumsübergang erklärt der Erwerber dem Versicherer die Kündigung.

Bemerkung

- Der Dauerrabatt steht dem Versicherer zu. Grundsätzlich schuldet ihn der Verkäufer, kann aber im Kaufvertrag individuell festgelegt werden.
- Wenn der Erwerber nicht kündigt, haftet er für die offene Prämie des Versicherungsjahres, indem der Eigentumswechsel stattgefunden hat, auch wenn er davon nichts wußte. Sämtliche Verzugsfolgen (insbesondere die Leistungsfreiheit nach Folgeprämienverzug) gelten gegen den Erwerber ohne neuerliche Mahnung !
- Die Kündigung kann ab sofort oder zum Ende des laufenden Versicherungsjahres ausgesprochen werden.
- Möglichst rasch kündigen, damit nicht vor dem Einlangen beim Versicherer ein neues Versicherungsjahr beginnt ! Der Versicherer hat Anspruch auf die gesamte Jahresprämie (Seit der VersVG-Novelle 1995 nur mehr pro-rata inkl. Dauerrabatt). Es ist daher, sofern der Vorbesitzer seine Prämien bezahlt hat, klüger, die Kündigung für das Ende des Versicherungsjahres auszusprechen, weil der Versicherungsnehmer für die bezahlte Prämie noch Versicherungsschutz genießt.
- Achtung: Sind in einem Vertrag sowohl bewegliche als auch Gebäude versichert, beginnt die Frist beim Inventar mit Übergabe, beim Gebäude aber erst mit Eintragung ins Grundbuch.

Briefmuster

Betr.: Pol.-Nr.: 123456789

Sehr geehrte Damen und Herren !

Ich habe das Haus (Adresse) gekauft und bin seit 99.99.9999 auch grundbücherlicher Eigentümer (Einverleibungsbeschuß in Kopie liegt bei). Ich kündige daher die bei Ihnen für dieses Haus bestehenden Versicherungen zum Ablauf dieses Versicherungsjahres (mit sofortiger Wirkung).

Ort, Datum, Unterschrift

Kündigungsrecht

Doppelversicherung

Wieso ?

- Das Risiko ist bei mehreren Versicherern versichert, die Gesamtversicherung übersteigt den Versicherungswert.

Wann ?

- Der Versicherungsnehmer muß die Doppelversicherung unverzüglich melden, sobald er davon Kenntnis erlangt hat (Bereicherungsverbot in der Sachversicherung).

Wie ?

- Sofort nach dem bemerken teilt der Versicherungsnehmer den Versicherern diesen Umstand mit und ersucht den Versicherer, bei dem der neue (jüngere) Vertrag geschlossen wurde, um Reduktion der Versicherungssumme, bis nur mehr der Versicherungswert abgedeckt ist. Dies kann auch dazu führen, daß dieser Vertrag gänzlich erlischt.

Bemerkung

- Die Prämie steht dem Versicherer noch bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode zu.
- Wenn der ältere Vertrag bereits 10 Jahre oder mehr gelaufen ist, so steht auch die Kündigung des Altvertrages zur Wahl, wenn beispielsweise die neue Versicherung die bessere Deckung umfaßt.

Briefmuster

Betr.: Pol.-Nr.: 123456789

Sehr geehrte Damen und Herren !

Ich habe heute bemerkt, daß mein Haus doppelt versichert ist. So wurde am 99.99.9999 bei der XY-Versicherung zur Polizzenummer 99999999 eine Feuer-, Sturm- und Leitungswasserversicherung über öS 3,2 Millionen und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Bei Ihnen besteht ein ebensolcher Vertrag seit 99.99.9999. Ich ersuche um Aufhebung des Vertrages bei Ihrer Gesellschaft.

Ort, Datum, Unterschrift

Kündigungsrecht

Sonderfälle KFZ-Haftpflicht

- Der Versicherungsvertrag darf maximal für 1 Jahr abgeschlossen werden
- Der Versicherungsnehmer kann jährlich zum Beginn des Monats, der auf den Versicherungsbeginn folgt, unter Einhaltung einer einmonatigen Frist kündigen.
- Bei der Veräußerung des KFZ kann der Erwerber innerhalb eines Monats kündigen, der Verkäufer muß den Verkauf melden.
- Alte Verträge (Beginn vor dem 1.7.1995) könne durch einen neuen Tarif abgeändert werden. Tarifänderungen könne bestandswirksam sein, sofern im Tarif nicht eine Prämienanpassungsklausel enthalten ist. Erhöht sich dadurch die Prämie, hat der Versicherungsnehmer das Recht innerhalb eines Monats zu kündigen.

Kündigungsrecht

Sonderfälle Fahrzeug-Rechtsschutz

- Verkauft der Versicherungsnehmer sein KFZ, so muß er das dem Rechtsschutz-Versicherer unverzüglich mitteilen.
- Schafft er ein Ersatz-KFZ derselben Kategorie an, so wird das neue KFZ im Versicherungsvertrag eingetragen.
- Wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Halbjahres kein Ersatzfahrzeug hat, wird der Rechtsschutzversicherungsvertrag rückwirkend mit dem Verkaufsdatum des alten KFZ storniert. Dies gilt nur für den Fahrzeug-Rechtsschutz, alle anderen Sparten (Lenker-, Privatrechtsschutz, etc.) bleiben aufrecht.
- Wichtig: Solange der Versicherungsnehmer dem Versicherer nicht mitteilt, daß er jetzt kein KFZ mehr hat, muß er auch die Prämie bezahlen.
- Nach den ARB 94 (Allgemeine Rechtsschutzbedingungen) hat der Kunde innerhalb von 3 Monaten ab der behördlichen Abmeldung des versicherten Fahrzeuges ein Kündigungsrecht.

Kündigungsrecht

Sonderfälle Betriebsrechtsschutz

- Bei der Veräußerung des ganzen Betriebes geht der Rechtsschutz mit, der Erwerber kann wie in der Sachversicherung innerhalb eines Monats kündigen

Kündigungsrecht

Sonderfälle Betriebshaftpflicht

- Bei der Veräußerung des ganzen Betriebes geht die Betriebshaftpflicht mit, der Erwerber kann wie in der Sachversicherung innerhalb eines Monats kündigen

Kündigungsrecht

Sonderfälle Lebensversicherung

- Der Versicherungsnehmer kann zum Ende des Versicherungsjahres kündigen (§ 165 Vers VG).
- In der Erlebensversicherung besteht die Möglichkeit des Rückkaufes. Bei alten Verträgen bis zum 31.12.1992 muß mindestens 1/10 der Vertragslaufzeit (bzw. 3 Jahre) bestanden haben. Für Verträge mit einem Vertragsbeginn ab 1.1.1993 ist ein Rückkauf auch bereits im ersten Jahr möglich, wobei je nach Tarif und Bedingungen unterschiedliche Rückkaufswerte anfallen. Achtung: Der Rückkauf ist in den ersten Jahren meistens mit hohen finanziellen Verlusten für Sie behaftet.
- Eine Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung kann der Versicherungsnehmer jederzeit zum Schluß der laufenden Versicherungsperiode bzw. unterjährig mit einer Frist von 3 Monaten verlangen (Viele Versicherer verzichten aber auf diese Frist von 3 Monaten). Dabei wird das angesparte Kapital ermittelt und versicherungsmathematisch in Prämie für die Restlaufzeit umgewandelt. Auch hier ist es notwendig, daß der Vertrag 1/10 der Laufzeit bzw. 3 Jahre bestanden hat